



Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

## Visum zum Zwecke der Unterbringung eines Pflegekindes in Deutschland - Kafala -

### Verfahren nach Art. 33 KSÜ i.V.m. §§ 45-47 IntFamRVG – Kafala judiciaire

Das Königreich Marokko und die Bundesrepublik Deutschland sind Unterzeichnerstaaten des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ).

Art. 33 KSÜ regelt die Betreuung eines Kindes durch Kafala und Unterbringung in einem anderen Vertragsstaat. Die grenzüberschreitende Unterbringung ist für den deutschen Rechtsbereich in den §§ 45-47 IntFamRVG (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) geregelt. Für die Erteilung eines Visums gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist es erforderlich, dass das **Verfahren nach Art. 33 KSÜ i.V.m. §§ 45-47 IntFamRVG** in der **korrekten Reihenfolge durchlaufen** wurde. Das marokkanische Justizministerium ist gem. Runderlass Nr. 47 S. 2 vom 17.10.2016 als zentrale Behörde mit der Umsetzung des Übereinkommens beauftragt. Regelungen zu den Voraussetzungen für die Kafala trifft das Gesetz 15-01 vom 13.06.2002.

Im Königreich Marokko werden zwei Formen der Kafala unterschieden – die sog. Kafala judiciaire und die sog. Kafala adoulaire. Während die Kafala judiciaire im Gesetz Nr. 15-01 vom 13.06.2002 geregelt ist, wird die Kafala adoulaire ohne gesetzliche Grundlage praktiziert. **Ausschließlich** die marokkanische **Kafala judiciaire unterfällt** dem Konsultations- und Zustimmungserfordernis des **Art. 33 KSÜ**. Ein Visum zur Einreise nach Deutschland kann daher **nur bei Vorliegen einer** durch die marokkanischen Behörden wirksam ausgesprochenen **Kafala judiciaire** beantragt werden. Das Pflegeverhältnis der Kafala judiciaire unterliegt bei Verbringen des minderjährigen Kindes in das Ausland der Überprüfung und Betreuung durch die marokkanischen Auslandsvertretungen.

Im Rahmen der Bestellung der Kafala judiciaire bedeutet dies, dass das marokkanische Gericht **vor** einer abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Bestellung der Kafala judiciaire und Unterbringung im Ausland zunächst das zuständige Landesjugendamt in Deutschland beteiligen und ihm einen Bericht über das Kind und die Gründe zur Unterbringung übermitteln muss, Art. 33 Abs. 1 KSÜ. Daher müssen die, mit den Angelegenheiten von Minderjährigen betrauten Richter und Beurkundungsrichter im Rahmen des Kafala-Verfahrens dem marokkanischen Justizministerium als zentrale Behörde einen Bericht über das Kind sowie die Beweggründe der Betreuung übermitteln.

Anschließend nimmt das marokkanische Justizministerium mit dem örtlich zuständigen Landesjugendamt in Deutschland Kontakt auf. Das Landesjugendamt muss diesem Vorschlag – nach Genehmigung durch das örtlich zuständige Familiengericht – zustimmen, §§ 45-47 IntFamRVG. Erst nach Eingang der Zustimmung durch das Landesjugendamt kann das marokkanische Gericht über die Kafala und Unterbringung im Ausland entscheiden.

## Notwendige Unterlagen zur Beantragung eines Visums nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

Das Visumverfahren ist **nach Abschluss des Kafala-Verfahrens** zu betreiben. Hierbei sind die folgenden Unterlagen vollständig im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

1. Zwei leserlich in Deutsch ausgefüllte und mit Ihrer korrekten Telefonnummer und Adresse versehene **Antragsformulare**. Die Formulare müssen von beiden Pflegeeltern unterschrieben sein.
2. Zwei aktuelle **biometrische Passfotos des Kindes**.
3. **Geburtsurkunde des Kindes** (copie intégrale).
4. **Reisepass des Kindes** (im Original und zwei Fotokopien der ersten drei Seiten). Der Pass muss mindestens noch sechs Monate gültig sein und zwei freie Seiten aufweisen.
5. **Reisepässe der Pflegeeltern** (im Original und zwei Fotokopien der ersten drei Seiten), sofern vorhanden, CIN (mar. Personalausweis) der Pflegeeltern.
6. Aktuelle **Meldebesccheinigung** der Pflegeeltern im Bundesgebiet.
7. **Gerichtlicher Beschluss**, dass das Kind von seinen leiblichen Eltern **verlassen** wurde.
8. **Antrag** der Pflegeeltern auf Betreuung des Kindes durch **Kafala und Verbringung** nach Deutschland an das marokkanische Gericht.
9. **Bericht** des marokkanischen Gerichts mit dem begründeten Vorschlag der Unterbringung des Kindes bei Pflegeeltern in Deutschland.
10. **Zustimmung** des zuständigen **Landesjugendamts** zum Vorschlag der Unterbringung.
11. **Genehmigung** der Entscheidung des Landesjugendamts durch das zuständige **Familiengericht** im Bundesgebiet (einzuholen durch das Landesjugendamt).
12. **Kafala-Beschluss** des zuständigen marokkanischen Gerichts **nach** übermittelter Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts.
13. **Beschluss über Vollziehbarkeit** des Kafala-Beschlusses (Execution).
14. **Richterliche Genehmigung**, dass das Kind Marokko dauerhaft verlassen darf.

### Bitte beachten Sie

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat kann die Erteilung des Visums von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig machen. Die Erteilung ist zudem abhängig von der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde Ihres Heimatortes.

**Marokkanische Urkunden müssen** zur Verwendung im Visumverfahren **legalisiert und übersetzt werden**. Dies ist **vor Betreiben des Visumverfahrens** durchzuführen. Bitte orientieren Sie sich hierfür an den jeweiligen Merkblättern der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rabat.

Vor Erteilung des Visums muss der Nachweis über eine Krankenversicherung für das Kind vorgelegt werden.

Ein Visum nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann dem Kind nur erteilt werden, wenn das oben beschriebene Verfahren regelkonform durchgeführt wurde.